

AZ: 967/21

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten im Ergebnis noch über die Neuaufteilung von Zählerständen.

Der Beschwerdeführer wird seit November 2014 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Den von der Beschwerdegegnerin in den Jahren 2014 bis 2020 erstellten Jahresrechnungen lagen mangels vorhandener Ablesewerte rechnerisch ermittelte Zählerstände zugrunde. Im Zusammenhang mit einem turnusgemäßen Zählerwechsel am 11.01.2021 stellte die Beschwerdegegnerin mit Rechnung vom 16.01.2021 für den Lieferzeitraum vom 07.11.2019 bis zum 06.11.2020 einen Verbrauch von knapp 75.000 kWh in Rechnung. Hieraus ergab sich eine Nachforderung in Höhe von ca. 20.000,00 EUR.

Bei der während des Schlichtungsverfahrens im Beisein des Beschwerdeführers durchgeführten Befundprüfung ist kein Zählerdefekt festgestellt worden. Im Vorfeld hatten sich die Beteiligten bereits grundsätzlich darauf verständigt, das Ergebnis der Befundprüfung anzuerkennen.

Der Beschwerdeführer begehrt jetzt noch – wie auch von der Schlichtungsstelle mit Schreiben vom 21.06.2021 vorgeschlagen – eine gleichmäßige Neuaufteilung des zwischen dem 30.10.2013 (Zählerstand 213.848 kWh) und dem 11.01.2021 (Ausbauzählerstand 355.898 kWh) über den Zähler erfassten Verbrauchs unter Anwendung der jeweils geltenden Preise.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber lehnen eine Neuaufteilung ab.

Sie tragen vor, zwischen 2014 und 2020 seien Ableseversuche erfolglos gewesen. Der Beschwerdeführer habe auch keine Ablesekarten zurückgeschickt oder anderweitig Zählerstände übermittelt. Die bis 2020 erstellten Abrechnungen habe er nie beanstandet. In diesen sei auf die rechnerische Ermittlung hingewiesen worden. Eine Neuaufteilung sei mit einem erheblichen manuellen Aufwand verbunden. Die Beschwerdegegnerin trägt ergänzend vor, dass jedenfalls bis 2014 noch ein anderer Lieferant die Versorgung sichergestellt habe. In dessen Rechnungen könne sie ohnehin nicht eingreifen.

### II.

Die Beschwerdegegnerin sollte aus Kulanz eine Gutschrift in Höhe von 1.000,00 EUR auf die derzeit offene Nachforderung einräumen und zudem die Möglichkeit einer Ratenzahlung wohlwollend prüfen.

Der letzte, durch den Beschwerdeführer selbst abgelesene Zählerstand vor dem Zählerausbau stammt nach den im Schlichtungsverfahren übermittelten Unterlagen vom 30.10.2013 und lag bei 213.848 kWh. Die Richtigkeit dieses Zählerstands wird von keiner Seite angezweifelt. Der Ausbauzählerstand vom 11.01.2021 ist im Ausbauprotokoll dokumentiert. Dass dabei Fehler unterlaufen wären, kann ausgeschlossen werden. Die Funktion des Zählers ist überprüft worden und ohne Beanstandung verlaufen. Die Prüfung ist zudem von einer amtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt worden, so dass auch hinsichtlich der Verfahrensweise der Prüfung und der Ermittlung und Feststellung der Prüfergebnisse auf die Validität der Befundprüfung vertraut werden kann und muss. Schließlich liegen der Schlichtungsstelle keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine naturwissenschaftlich jedenfalls im Einzelfall denkbare Wahrscheinlichkeit dafür bestehen könnte, ein anlässlich der amtlichen Befundprüfung vollständig unauffälliger Stromzähler könne zuvor während seines Einbaus an einer Lieferstelle vorübergehend gewissermaßen „erkrankt“ und anschließend im Selbstheilungsverfahren wieder genesen sein.

Der so zu beschreibende Befund bezüglich der Feststellung des Verbrauchs entfaltet für das Schlichtungsverfahren eine im Grundsatz unumstößliche Wirkung. Die für dieses Verfahren vorgenommene Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage korrekt von einem geeichten und nach dem Ergebnis einer amtlichen Befundprüfung einwandfrei arbeitenden Messgerät abgelesenen Messdaten kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden. Vielmehr muss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vermutet werden, dass die Ursachen für den Verbrauchsanstieg oder überhaupt den hohen Verbrauch der Sphäre des Energienutzers zuzuordnen sind.

Grundsätzlich durfte die Beschwerdegegnerin den über den Zähler erfassten Verbrauch vollständig nachberechnen. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen auch keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14). Die Schlichtungsstelle regt in ähnlich gelagerten Fällen dennoch zumeist eine gleichmäßige Neuaufteilung an, da diese das vermutliche Verbrauchsverhalten besser widerspiegelt und abgesehen vom manuellen Bearbeitungsaufwand bei den Unternehmen zumeist nicht zu einem wirklichen finanziellen Nachteil für den Lieferanten und/oder den Netzbetreiber führt. Alle Beteiligten werden dadurch im Ergebnis so gestellt, als wenn der tatsächliche Verbrauch gleich in der korrekten Menge abgerechnet worden wäre.

Im vorliegenden Fall ist allerdings der Einwand der Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen, dass sie keine Eingriffsmöglichkeit in die Rechnungszeiträume eines anderen Lieferanten hat, zumal dieser auch nicht mehr in das Schlichtungsverfahren einbezogen werden kann. Ziel der Schlichtung ist eine möglichst einvernehmliche Lösung. Das kann nur gelingen, wenn die unterbreiteten Vorschläge auch umsetzbar sind. Der Vorschlag der Schlichtungsstelle vom 21.06.2021 ist aus den vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und erfolgte in der Annahme, dass die Beschwerdegegnerin bereits seit

2011 der Stromlieferant des Beschwerdeführers gewesen sei. Das hat sich nachträglich als anders herausgestellt. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer über die streitgegenständliche Jahresabrechnung vom 16.01.2021 für den darin abgerechneten Verbrauch vollständig von der verringerten Mehrwertsteuer (16% statt 19%) profitiert. Bei einer Verschiebung des Verbrauchs in frühere Rechnungszeiträume würde dieser Vorteil jedenfalls teilweise wieder aufgehoben, da dann jeweils der normale Mehrwertsteuersatz zum Tragen käme. Auch wenn der Schlichtungsstelle die genauen Tarifkonditionen der Beschwerdegegnerin zwischen 2014 und 2019 nicht bekannt sind, ist trotz der vorstehenden Ausführungen wegen der in dieser Zeit allgemein recht stark gestiegenen Strompreise davon auszugehen, dass eine Neuaufteilung mit einer insgesamt etwas niedrigeren Nachforderung verbunden wäre. Im Sinne des Schlichtungsgedankens wird daher vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin aus Kulanz eine Gutschrift in Höhe von 1.000,00 EUR auf die Nachforderung erteilt, wenn der Beschwerdeführer die streitgegenständliche Abrechnung ansonsten anerkennt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin erstellt aus Kulanz eine Gutschrift in Höhe von 1.000,00 EUR auf die Jahresrechnung vom 16.01.2021.
2. Im Gegenzug erkennt der Beschwerdeführer die verbleibende Nachforderung sowie den über den Zähler erfassten Gesamtverbrauch vorbehaltlos an.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet zudem auf die Geltendmachung von bisher eventuell angefallenen Mahn- und Inkassokosten und prüft auf Antrag des Beschwerdeführers zudem wohlwollend die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Ratenzahlung.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 27. August 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann